

Grund- und Ersatzversorgung

Festlegung des Grundversorgers

Gemäß § 36 EnWG Abs. 2 Satz 2 haben Netzbetreiber die Pflicht, alle drei Jahre jeweils zum 01.07. den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen. Grundversorger ist der Lieferant, der die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Immer dann, wenn Sie als Haushaltskunde vertraglich keinem Lieferanten zuzuordnen sind und sich zudem weder in der Ersatz- noch in der Notstrom-Belieferung befinden, werden Sie automatisch der Grundversorgung zugeordnet:

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Friedrich-Naumann-Straße 7 - 9
26725 Emden

Die Grundversorgungspflicht des zuvor genannten Energieversorgungsunternehmens gilt bis zum 31.12.2024.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2024.

Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) finden Sie auf unserer Internetseite:

Ansprechpartner:

Peter de Buhr
Leitung / Technik
Tel. : +49 (49 21) 897-392
Email: pbuhr(at)nports.de

Börchert Saathoff
Tel. : +49 (49 21) 897-192
Email: bsaathoff(at)nports.de